

Reisebedingungen

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

wer sich zu den Freizeiten der Ev. Kgm. Moers- Asberg, nachfolgend Träger genannt, anmeldet, ist gewillt, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. Erholung, Begegnung und Besinnung sind Inhalte des Programms und schließen das Hören auf die christliche Botschaft mit ein.

Auch als Kirchengemeinde bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen daher zwischen unseren Teilnehmern und uns getroffen werden. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als Teilnehmer und uns, den Ev. Kgm. Moers Asberg, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart.

Anmeldung und Vertragsabschluss

1. Nach vorstehender Maßgabe kann sich an unseren Freizeiten grundsätzlich jeder beteiligen, sofern für die jeweilige Freizeit keine Teilnahmebeschränkung, z.B. nach Alter, angegeben ist.
2. Die Anmeldung erfolgt auf dem Anmeldeformular und ist bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Die Träger der Freizeit sind die Ev. Kirchengemeinde Moers-Asberg, Drususstr. 4, 47441 Moers
4. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist.
5. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind allein die Fahrtausschreibung, Reisebedingungen, die schriftliche Anmeldung sowie der Freizeitpass, der von jedem Teilnehmer auszufüllen ist.
6. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht durch die Träger schriftlich bestätigt worden sind.

Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung bzw. der Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen der Rechnungsbetrag mit Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu überweisen.

Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer, Ersatzperson

1. Der/Die Teilnehmer(-in) kann vor Freizeitbeginn jederzeit von der Freizeit zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung, die schriftlich erfolgen muss. Tritt ein Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, können die Träger eine angemessene Entschädigung verlangen. Statt einer konkreten Berechnung steht den Trägern zu, auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend zu machen, der sich wie folgt staffelt:

Erfolgt die Abmeldung	bis 42 Tage vor Reisebeginn	25%
	vom 42.-22. Tag vor Reisebeginn	50%
	vom 21. Tag vor Reisebeginn bis Reiseantritt	75%

Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht, oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die geltend gemachte Pauschale.

2. Die Entschädigung wird nicht geltend gemacht, wenn ein(e) geeignete(r) Ersatzteilnehmer(-in) gefunden wird.
3. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Kündigung durch die Träger aus wichtigem Grund

Die Träger können ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder gefährdet. In solchen Fällen wird, falls möglich, vorher mit den gesetzlichen Vertretern Rücksprache genommen.

Die Kosten für eine Rückreise sind vom Teilnehmer zu tragen. Ebenso besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf den Reisepreis, jedoch müssen die Träger sich den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen. Weitere Ansprüche vom Teilnehmer gegen die Träger bestehen nicht.

Beendigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

1. Für den Fall, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, sind die Träger berechtigt, die Freizeit abzusagen. Die eingezahlten Freizeitbeträge werden dann zurückgezahlt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
2. Wird die Reise infolge von bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Träger als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. In diesem Fall verlieren die Träger ihren Anspruch auf den Reisepreis, können aber für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Versicherung

Jede(r) Teilnehmer(-in) ist unfall- und haftpflichtversichert. Die Freizeitleitung und die Träger übernehmen keine Haftung für Unfälle oder für Schäden, die durch eigenmächtiges und schuldhaftes Verhalten der Teilnehmenden oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Dies gilt ebenso für den Verlust von Gegenständen. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmenden sind im Freizeitpass, der den Teilnehmern vor der Freizeit zugesandt wird, unbedingt anzugeben.

Sonstiges

Während der Reise gibt es im Rahmen der Programmeinheiten sowie in den Freizeitphasen Zeiträume, in denen die Teilnehmer gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ohne Aufsicht unterwegs sein dürfen.

Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.